

STATUTEN DES ELTERNVEREINS EIKEN

I. NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen ‚Elternverein Eiken‘ ist am 3. Januar 1994 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweiz. Zivilgesetzbuches in Eiken gegründet worden.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Eiken.

II. ZWECK

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Elternverein setzt sich für ein familienfreundliches Umfeld in der Gemeinde ein. Er fördert den Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Eltern und organisiert sinnvolle Aktivitäten für Familien. Er pflegt Kontakte mit Fachleuten, Institutionen und Organisationen, die in den Bereichen Eltern, Jugendliche, Kinder und Schule tätig sind.

III. MITGLIEDSCHAFT

4. Der Verein besteht aus:
 - Aktivmitglieder
 - Gönner
 - Spielgruppenleiterinnen
 - Schnupperfamilien
- 4.1 Die Aktivmitglieder werden vom Vorstand angefragt bei Aktivitäten und bei der Zielsetzung des Vereins mitzuhelfen. An der Generalversammlung erhalten sie pro Familie ein Stimmrecht. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.
- 4.2 Die Spielgruppenleiterinnen werden bei Bedarf an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- 4.3 Gönner sind am Wirken des Elternvereins interessiert und unterstützen diesen mit ihren Beiträgen. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie erhalten kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Neue Mitglieder können im Laufe des Jahres als Schnupperfamilie zum Elternverein stossen. Sie werden an der nächsten Generalversammlung definitiv aufgenommen, wo sie ihr Stimm- und Wahlrecht erhalten. Beginn des Vereinsjahres: 1. Januar.
6. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

IV. ORGANISATION

7. Die Organe des Elternvereins sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren/innen
- 7.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt jeweils im Januar zusammen.
- 7.2 Ausserordentliche Versammlungen können nach Bedarf von der Mehrheit des Vorstandes einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
- 7.3 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mit einem Schreiben an die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes einberufen.
- 7.4 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 7.5 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- sie überprüft und genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung
 - sie genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung sowie einer allfälligen ausserordentlichen Generalversammlung
 - sie setzt die Mitgliederbeiträge fest
 - sie wählt den/die Präsident/in und den Vorstand
 - sie wählt die Rechnungsrevisoren/innen
 - sie nimmt Ein- und Austritte entgegen
 - sie entscheidet über Ergänzungen und Änderungen der Statuten
 - sie fasst Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 7.6 Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (Absolutes Mehr = Hälfte der anwesenden aktiven Mitglieder + 1 Stimme.) Wird dies nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang mit einfachem Mehr. (Einfaches Mehr = Mehrheit.)
- Die Auflösung des Elternvereins kann nur an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.7 Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an eine Spielgruppe in der Region, die der Vorstand bestimmt.

V. VORSTAND

8. Der Vorstand besteht aus: Präsident/in, Vizepräsident/in, Aktuar/in, Kassier/in und 1 weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich selber (ausgen. Präsident), und muss aus mindestens drei Personen bestehen.

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, dessen Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar sind.
- 8.2 Zur Prüfung des Kassabestandes und der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren/innen. Diese können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.
9. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/s Präsidentin/en oder wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes dies verlangen.
 - 9.1 Die Arbeit des Vorstandes sind:
 - er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach Außen
 - er organisiert die Generalversammlung
 - er übernimmt die administrative Organisation des Elternvereins
 - er unterstützt die vom Elternverein organisierten Aktivitäten
 - 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
 - 9.3 Der Vorstand verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
 - 9.4 Ein Protokoll wird vom Aktuar/in an der Generalversammlung, bei jeder Vorstandssitzung und bei den Mitgliederversammlungen geführt.
 - 9.5 Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Bedarf zu einer Mitgliederversammlung ein, welche beschlussfähig ist.
 - 9.6 Austritte aus dem Vorstand während eines Vereinsjahres sind schriftlich und begründet dem/der Präsident/in einzureichen. Beim Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist durch den übrigen Vorstand sofort ein neues Vorstandsmitglied zu wählen bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit.
 - 9.7 Der Vorstand bestimmt in eigener Kompetenz wie die Pflichten an die Vorstandsmitglieder verteilt werden.
10. Für ausserordentliche Aufgaben können auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder besondere Kommissionen gebildet werden. In diesen muss der Vorstand mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Über die durchgeführten Aktionen muss ein kurzer Bericht erstellt werden. Der Bericht soll sämtliche Angaben über die Organisation, Kontaktadressen, Bilanz, Erfolg und eventuelle Verbesserungsvorschläge enthalten.

VI. FINANZIELLES

11. Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über:
- Mitgliederbeiträge, die an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt werden
 - er kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen
 - Erlös aus Vereinsaktivitäten
12. Dem Elternverein sind unterstellt:
- Spielgruppe
 - Spatzennest
 - Spatzentreff
- 12.1 Für das reibungslose Funktionieren der unter Artikel 12 genannten Abteilungen ist der Vorstand zuständig.
- 12.2 Es ist erstrebenswert, dass die Spielgruppe selbsttragend ist.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13. Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorstehenden, revidierten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2009 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten anlässlich der Generalversammlung vom 19. März 2004 und treten ab sofort in Kraft.

ELTERNVEREIN EIKEN

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Andrea Zumsteg

Angela Capaul

Eiken, 27. März 2009